

Stenographischer Bericht

der

fünften Sitzung des Landtages zu Laibach

am 1. December 1865.

Anwesende: Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmann = Stellvertreter in Krain. — Regierungs-Commissäre: Sr. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, Freiherrn v. Codelli, Landeshauptmann, der Herren Abgeordneten Dechant Toman, Kosmann, Dr. Bleiweis und Gollob. — Schriftführer: v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lesung des Protokolls der Sitzung vom 29. November. — 2. Regierungs-Vorlage, die neue Territorial-Eintheilung betreffend. — 3. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Bezirksamts-Actuar Mahtot bewilligten Zulage jährlicher 300 fl. — 4. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Bezirksamts-Actuar Dralka bewilligten Zulage jährlicher 400 fl. — 5. Vorlage der Baurechnung über die Adaptirungen im Irrenhause. — 6. Antrag in Betreff der Militär-Vorpannskosten. — 7. Antrag in Betreff des incamerirten Provinzialfondes. — 8. Antrag des Abg. Svetec zur Abänderung des §. 7 der Geschäftsordnung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 27 Minuten Vormittag.

Präsident:

Ich constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

(Schriftführer Abg. Dr. Costa verliest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird etwas gegen die Fassung des Protokolls eingewendet? (Nach einer Pause:.) Wenn nicht, erkläre ich es für genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause ... (wird unterbrochen vom)

K. k. Statthalter Freiherrn v. Bach:

Ich werde die Ehre haben, eine Interpellation zu beantworten, die in der vorigen Landtags-Session, und zwar in der Sitzung vom 9. April vorigen Jahres, von dem Herrn Abg. v. Wurzbach und Genossen an den Regierungs-Vertreter gestellt worden ist.

Diese Interpellation betrifft die angeblich ungebührliche Abnahme des Gebühren-Äquivalentes bei Gemeinde-Hutweiden und Waldungen, wo den Gemeinde-Grundbesitzern das Recht zum Mitgenusse zusteht.

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation ihrem ganzen Inhalte nach vorzulesen. (liest:)

„Nach der Anmerkung 2 ad D Tarifpost 106 des Gebührengesetzes (Finanz-Ministerial-Ausgabe der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften zc. de 1863, p. 199) sind vom Gebühren-Äquivalente befreit: Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit anderen abgeordneten und verfügbaren Grund- oder Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund- oder Hausbesitzung auf eine andere, mit oder ohne behördliche Bewilligung, übertragen werden kann.“

„Das Motiv dieser gesetzlichen Verfügung liegt darin, daß bei dem Uebergange des Eigenthums einer Liegenschaft inter vivos oder mortis causa, bei Festsetzung des Kaufpreises oder bei Schätzungen und Inventuren auf das zu dieser Liegenschaft gehörige Recht zum Mitgenusse einer gemeinschaftlichen Hutweide u. s. f. ohnedies Rücksicht genommen, und hiedurch der Werth und resp. Preis der Stammrealität, zu welcher ein solches Genußrecht gehört, erhöht, und sofort die Vermögens-Uebertragungsgebühr nicht allein für die Stammrealität, sondern auch von dem Werthe des ihr anklebenden Rechtes auf den Mitgenuß der gemeinschaftlichen Ländereien entrichtet wird.“

„Uebrigens sind die Mitglieder einer solchen Eigenthums-Gemeinschaft, rücksichtlich einer Liegenschaft, welche sie gemeinschaftlich besitzen, nicht allein nach dem Gesetze vom 13. December 1862, sondern auch auf Grundlage der Tarifpost 106 c des Gesetzes vom 9. Februar 1850, in welchem Tariffätze nur von Gemeinden, keineswegs aber von Mitgliedern einer Eigenthums-Gemeinschaft gesprochen wird, von Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes befreit. Trotz dieser klaren gesetzlichen Verfügung mußten in Krain die Mitglieder der Eigenthums-Gemeinschaft, welche Liegenschaften, deren Genuß mit ihren abgesonderten und verfügbaren Grund- und Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist, gemeinschaftlich besitzen, das Gebühren-Äquivalent per 2%, für die Zeit seit 15. Mai 1850 bis 1. November 1860, dann den Kriegszuschlag von 15%, seit dem 1. Mai 1859 an die zuständigen k. k. Steuerämter bezahlen, und werden in natürlicher Consequenz dessen für das zweite Decennium 1861 bis 1870, im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1862 (quoad quantum), ein Gebühren-Äquivalent von 3% und einen Kriegszuschlag von 25% zu bezahlen haben.“

„Die Gefertigten, welche in dieser Gebühren-Äquivalent-Anforderung eine durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Steuerüberbürdung zu erkennen vermeinen, erlauben sich vorläufig, um im kürzesten Wege die gewünschte Abhilfe zu finden, an die hohe Regierung die Frage zu stellen, ob Hochdieselbe gesonnen sei:

- a) „den Mitgliedern einer solchen Eigenthums-Gemeinschaft, welche ein solches Gebühren-Äquivalent für das erste Decennium 1850 bis 1860 von den in ihrem gemeinschaftlichen Besitze und Genuße stehenden, zu ihren Grundbesitzungen untrennbar gehörigen Liegenschaften, als Hutweiden, Waldungen u. s. f., ungebührlich entrichten mußten, unverweilt die bare Rückvergütung der indebite gezahlten Beträge leisten zu lassen, und
- b) zu verfügen, daß die Anforderung des Gebühren-Äquivalentes für derlei gemeinschaftliche Liegenschaften für das zweite Decennium seit 1861 bis 1870 zu unterbleiben habe.“

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in folgender Weise zu beantworten:

Diese Interpellation enthält eine Beschwerde gegen die Vorschreibung einer Abgabe im Grunde der Gesetze vom 9. Februar 1850 und 13. December 1862. Nach §. 78 des erstgenannten Gesetzes steht Demjenigen, der sich gegen eine ihm im Grunde dieser gesetzlichen Anordnung auferlegte Gebühr beschwert erachtet, das Recht zu, bei den leitenden Finanzbehörden und in letzter Instanz beim k. k. Finanz-Ministerium Beschwerde zu führen, welche auf Grund der erhobenen Thatsachen und Verhältnisse in jedem speciellen Falle zu entscheiden haben. — Insofern sich daher einzelne Gemeinden durch die Bemessung des Gebühren-Äquivalentes von ihren gemeinschaftlichen Wäldern und Hutweiden beschwert glauben, steht ihnen der erwähnte Weg offen.

Es ist aber unthunlich, sich über die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf einzelne Objecte im Allgemeinen und eher auszusprechen, ehe noch diese Einzelfälle bekannt sind und geprüft wurden.

Ueberdies betrifft der Gegenstand eine Finanz-Angelegenheit, die nicht vor den Landtag gehört, und die, wenn wirklich eine unrichtige Anwendung des Gesetzes stattgefunden hat, viel früher auf dem durch das Gesetz im §. 78 vorgeschriebenen Wege in Ordnung gesetzt werden kann.

Präsident:

Das hohe Haus nimmt die Beantwortung der gedachten Interpellation zur Kenntniß.

Ich theile dem hohen Hause mit, daß der Ausschuss für die Kategorisirung der Landes- und Konkurrenzstrafen sich constituirte, und zum Obmanne den Herrn Baron Pfalltrern, zum Obmannstellvertreter Abgeordneten Derbitsch und zum Schriftführer Abgeordneten Deschmann gewählt habe.

Es ist mir beim Beginne der Sitzung durch den Herrn Abgeordneten Deschmann eine Petition des Unterstützungsvereines der philosophischen Facultät der Wiener Universität um Gewährung einer Subvention zugekommen.

Da wir noch keinen Petitionsausschuss gewählt haben, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, diese Petition, die offenbar in das Ressort des Finanzausschusses gehört, diesem zuweisen zu dürfen.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, würde ich . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Suppan:

Ich werde bei dieser Gelegenheit den Antrag stellen, daß ein Petitionsausschuss gewählt werde.

Präsident:

Da dieser Antrag ein formeller, die Geschäftsbehandlung betreffender ist, so bedarf es keiner Unterstützungsfrage, und ich stelle daher den Antrag auf Abstimmung und bitte die Herren, die damit einverstanden sind, daß ein Petitionsausschuss gewählt werde . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Suppan:

Ich bitte von fünf Mitgliedern.

Präsident:

Erstens, daß ein Petitionsausschuss gewählt werde, und zweitens, daß derselbe aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe.

Wünscht Jemand über den ersten Theil des Antrages zu sprechen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich über den ersten Punkt abzustimmen, daß ein Petitionsausschuss gewählt werde. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil des Antrages lautet, daß dieser Ausschuss aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe.

Wird derselbe angenommen? Ich bitte, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich werde die Wahl des Petitionsausschusses auf eine der nächsten Sitzungen anberaumen.

Ich habe weiters mitzutheilen, daß der Ausschuss über den Rechenschaftsbericht heute Nachmittag fünf Uhr eine Sitzung hält, und lade die betreffenden Comitémitglieder zu derselben ein.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Der erste Punkt der Tagesordnung ist die Regierungsvorlage, die neue Territorialeintheilung des Landes Krain betreffend. Ich habe jedoch dem hohen Landtage zu bemerken, daß der diesfällige Entwurf noch nicht lithographirt und daher auch nicht unter die Herren Mitglieder vertheilt werden konnte, indem die Kanzlei mit Lithographiren jetzt stark in Anspruch genommen ist. Ich stelle daher die Anfrage an das hohe Haus, ob es von diesem Umstande, daß die diesfällige Regierungsvorlage noch nicht lithographirt und unter die Herren vertheilt ist, Umgang nehmen und sich damit begnügen würde, daß der Entwurf heute vom Herrn Ausschussmitgliede Deschmann dem hohen Hause vorgetragen und sofort weitere Anträge wegen Ausschussberatung gestellt würden.

Diejenigen Herren, welche meinem Ansinnen, daß wir vom Lithographiren und Vertheilen dieser Vorlage einseitigen Umgang nehmen und uns in die Vortragung des Gegenstandes einlassen, zustimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte also den Herrn Abgeordneten Deschmann, diese Regierungsvorlage dem hohen Hause vorzutragen.

Abg. Deschmann (liest):

„Entwurf

der einer neuen Organisirung der politischen Behörden im Herzogthume Krain zu Grunde zu legenden Territorialeintheilung, zum Behufe der Begutachtung im krainischen Landtage nach Maßgabe des §. 19 ad 2 der Landesordnungen vom 26. Februar 1861.

§. 1.

Das Herzogthum Krain wird zum Behufe der politischen Verwaltung in zwölf Bezirke, nämlich in elf Bezirkshauptmannschaften und in das Stadtgebiet Laibach eingetheilt, welche sämmtlich unmittelbar der k. k. politischen Landesstelle unterstehen.

§. 2.

Die Bezirkshauptmannschaften sind folgende:

1. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf mit den Gerichtsbezirken Radmannsdorf und Kronau.
2. Bezirkshauptmannschaft Krainburg mit den Gerichtsbezirken Krainburg, Neumarkt und Laak.
3. Bezirkshauptmannschaft Stein mit den Gerichtsbezirken Stein und Egg.
4. Bezirkshauptmannschaft Laibach mit den Gerichtsbezirken Umgebung Laibach und Oberlaibach.
5. Bezirkshauptmannschaft Gottschee mit den Gerichtsbezirken Gottschee, Reifnitz und Großlaschitz.
6. Bezirkshauptmannschaft Tschernembl mit den Gerichtsbezirken Tschernembl und Möttling.
7. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg mit den Gerichtsbezirken Adelsberg, Feistritz, Senoetsch und Wippach.
8. Bezirkshauptmannschaft Voitsch mit den Gerichtsbezirken Planina (Voitsch), Zbria und Laas.
9. Bezirkshauptmannschaft Neustadt mit den Gerichtsbezirken Neustadt, Seisenberg und Treffen.
10. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld mit den Gerichtsbezirken Gurkfeld, Ratschach, Rassenfuß und Landstraß.
11. Bezirkshauptmannschaft Littai mit den Gerichtsbezirken Littai und Sittich.

§. 3.

Das Stadtgebiet Laibach umfaßt die Landeshauptstadt Laibach mit ihrem Pomerium.

§. 4.

Das Flächenmaß und die Seelenanzahl der einzelnen politischen Bezirke, dann die denselben zugewiesenen Gemeinden läßt die nachfolgende Uebersicht entnehmen.“

(Nach der Verlesung:)

Es folgt nun eine tabellarische Uebersicht, wo die im §. 4 angedeuteten Bezirkshauptmannschaften genau detaillirt sind. Es dürfte vielleicht das hohe Haus geneigt sein, von der Vorlesung dieser Tabelle ebenfalls Umgang zu nehmen, da dieselbe, wie gesagt, sich rein nur auf Ziffernanfänge und Benennung einzelner Ortsgemeinden bezieht.

Präsident:

Ich stelle die Frage an das hohe Haus, ob dasselbe von der Vorlesung dieser Uebersichtstabelle hier im Hause Umgang zu nehmen beliebt. (Nach einer Pause:) Das Stillschweigen nehme ich als Zustimmung an, daß von der Vorlesung Umgang genommen wird. (Abg. Deschmann überreicht die Regierungsvorlage.) Ich bitte, wird diesfalls ein Antrag gestellt?

Abg. Kromer:

Ich stelle den Antrag, die Regierungsvorlage einem Ausschusse von 7 Mitgliedern zuzuweisen. (Dr. Toman: Dem Gemeindeausschusse!)

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Svetec:

Ich möchte dagegen beantragen, daß diese Regierungsvorlage dem für die Berathung des Gemeindegesetzes bestellten Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren zu sprechen? (Nach einer Pause:) Da diese beiden Anträge formeller Natur sind, so entfällt die Unterstützungsfrage. Ich bringe daher den vom Herrn Abgeordneten Kromer gestellten Antrag, als den weitem, zur Abstimmung. Er lautet (liest): „Es sei zur Vorberathung und Berichterstattung dieser Vorlage ein Ausschuss von sieben Mitgliedern zu wählen.“ Sofort werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Svetec zur Abstimmung bringen, wenn dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer fallen sollte.

Jene Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Kromer einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wenn es dem hohen Hause genehm ist, so würde ich sogleich die Wahl dieses Ausschusses beantragen, wenn es nicht dem einen oder andern Herrn gefällig wäre, vielleicht den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde. (Nach einer Pause:) Der hohe Landtag ist damit einverstanden, daß sogleich zur Wahl dieses Ausschusses geschritten werde. Ich bitte daher, die Wahl zu beginnen; ich werde die Wahlzettel durch die beiden Herren Schriftführer abnehmen und das Scrutinium durch die beiden Herren Schriftführer und die Herren Baron Apfaltrern und Kromer vornehmen lassen. Ich unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 47 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 6 Minuten:)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Kromer, das Resultat der Wahl uns mitzutheilen.

Abg. Kromer:

Es wurden 28 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt daher 15. Diese erhielten die Herren Abgeordneten Rudesch mit 20 Stimmen, Kromer mit 17, Müller mit 16, Guttman, Skedl und Herr v. Strahl, jeder mit 15 Stimmen. Die nächst meisten Stimmen erhielten Seine Excellenz Baron Schloßnigg 14 Stimmen, Svetec 13, Toman 11, Koren 8, Herr Locker und Baron Zois jeder 7 Stimmen und Brolich 6 Stimmen. Die weiteren Stimmen sind noch mehr zersplittert.

Präsident:

Es ist daher noch ein Comitemitglied zu wählen, ich bitte gefälligst zur Wahl zu schreiten und unterbreche wieder die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 8 Minuten unterbrochen. — Nach geendetem Scrutinium Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 10 Minuten.)

Präsident:

Ich bitte um Mittheilung des Resultates der Wahl.

Abg. Kromer:

Diesmal wurden 26 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt daher 14, welche Seine Excellenz Baron Schloisnigg mit 15 Stimmen erhielt.

Präsident:

Der Ausschuss ist daher vollständig gewählt, ich bitte denselben, sich nach der Sitzung zu constituiren und dem Präsidio die Constituirung gefälligst mitzutheilen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, zum Antrage des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Bezirksactuar Mahlot bewilligten Zulage von jährlich 300 Gulden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

„Hoher Landtag!

Der k. k. Bezirksamtsactuar Johann Mahlot war ursprünglich der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Local-Commission in Gottschee zugewiesen, wo er nebst seinem Gehalte per 525 fl. eine Functionszulage per 630 fl. erhielt.

Vor ungefähr vier Jahren wurde er zum k. k. Bezirksamte in Gurkfeld transferirt und dort mit dem Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte in dem diesem k. k. Bezirksamte zugewiesenen ausgedehnten Rayon betraut, wobei seine Functionszulage per 630 fl. eingestellt wurde.

Seit dieser Zeit widmete sich Johann Mahlot mit allem Eifer dem Grundentlastungs-Geschäfte im gedachten Bezirke; da er jedoch hiebei auf seinen geringen Gehalt beschränkt war, so hat er mit seiner Einlage ddo. 15. November v. J. um eine entsprechende Gehaltszulage, indem er sonst diesen Dienst nicht weiter besorgen könnte und sich einen andern Posten suchen würde.

Ueber dieses Einschreiten beantragte die k. k. Landes-Commission mit Zuschrift ddo. 31. Jänner d. J., Z. 3078, dem Johann Mahlot eine jährliche Gehaltszulage von 300 fl. aus dem Grundentlastungsfonde zu verabsolgen, indem sie darauf hinwies, daß sein Gehalt und die Diät per 2 fl. 50 kr. zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse kaum ausreiche, daß Johann Mahlot in dem ihm übertragenen Rayon sehr erspriessliche Resultate erzielt habe, daß es im Interesse des Geschäftes sehr zu bedauern wäre, wenn er demselben nicht erhalten bliebe, daß er auch insbesondere deshalb eine vorzugsweise Berücksichtigung verdiene, weil er ungachtet seiner etwas schwachen Körperconstitution sich den auf den vielen Excursionen unvermeidlichen Anstrengungen mit regem Pflichtgefühl unterziehe.

In Berücksichtigung dieser Gründe und weil die Leistungen des Johann Mahlot in der That nicht geringer waren, als jene anderer Local-Commissionen, welche einen fast fünffach größeren Aufwand dem Grundentlastungsfonde verursachten, und man sich auch nicht der Gefahr aussetzen konnte, daß im Falle des Abganges des Johann Mahlot allenfalls ein im Gehalte bedeutend höher stehender Beamte mit diesem Geschäfte betraut und dadurch dem Fonde noch größere Auslagen verursacht werden, hat der Landesauschuss unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung seitens des hohen Landtages dem Johann Mahlot vom 1. März d. J. an, und insofern er ausschließlich im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte verwendet wird, die Zulage jährlicher 300 fl. bewilligt und stellt nun den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen: die vom Landesauschusse für den k. k. Bezirksamtsactuar Johann

Mahlot auf die Dauer seiner ausschließlichen Verwendung im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte ertheilte Bewilligung einer seit 1. März d. J. laufenden jährlichen Zulage per 300 fl. werde nachträglich genehmigt.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung.

Das hohe Haus hat ihn soeben vernommen, ich bitte die Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Es folgt nun der Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der dem Actuar Joseph Dralka bewilligten Zulage jährlicher 400 fl.

Ich bitte, Herr Berichterstatter —

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

„Hoher Landtag!

Nach dem Ableben des Karl Freiherrn v. Michelburg hat das k. k. Staatsministerium die Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Local-Commission in Radmannsdorf, den wiederholt geäußerten Wünschen des hohen Landtages entsprechend, aufgelöst und deren Geschäfte dem dortigen k. k. Bezirksamte zugewiesen.

Bei den vielen Schwierigkeiten, welche das Servituten-Ablösungs-Geschäft namentlich in Oberkrain darbietet, und bei der großen Wichtigkeit, welche die endliche Lösung dieser Aufgabe für jenen Landestheil hat, war es unmöglich, dieses Geschäft dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf zur Beforgung durch das gewöhnliche Amtspersonale zu übertragen, und es stellte sich als unumgänglich nöthig heraus, demselben Jemanden beizugeben, welcher sich ausschließlich mit diesem Geschäfte zu befassen hatte und bei dessen Auswahl mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Aufgabe mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden mußte.

Die k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission fand sich bestimmt, den k. k. Bezirksamtsactuar Joseph Dralka hiefür zu bestimmen, da selber mit dem Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte, in dem er bereits bei dem k. k. Bezirksamte Laß gearbeitet hatte, schon vertraut und namentlich auch mit den Servitutenverhältnissen Oberkrains bekannt war.

Da dieser jedoch nur einen Gehalt von 420 fl. bezieht und auch bei Excursionen nur die Diät mit 2 fl. 50 kr. anzusprechen hat, so beantragte die k. k. Landescommission demselben eine Functionsgebühr jährlicher 400 fl. anzuweisen.

Diese Umstände, sowie die Erwägung, daß ohnehin nur einer der am mindesten besoldeten Beamten ausgewählt und nicht leicht eine geeignete Persönlichkeit für das Geschäft zu finden war, dann, daß Joseph Dralka, der im Status des k. k. Bezirksamtes Laß stand und die Veretzung nach Radmannsdorf, wo die Existenz eine beträchtlich kostspieligere ist, nicht hätte wünschen und auch kaum hätte dazu genöthigt werden können, wenn er in seinen Bezügen keine Verbesserung erfahren hätte, bewogen den Landesauschuss, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des hohen Landtages, diesem Antrage unter denselben Modalitäten seine Zustimmung zu geben, wie solche der hohe Landtag in der letzten Session in Betreff der Functionszulage des

k. k. Bezirksamtsadjunkten Raimund Hozhevar genehmigt hat, wornach ihm diese Zulage insolange zugesichert wurde, als er ausschließlich im Grundentlastungs-Geschäfte verwendet wird, und gegen dem, daß er auf keine weitere Remuneration Anspruch habe, wie solche den im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte verwendeten politischen Beamten zugesichert ist.

Joseph Dralka trat seinen Dienstposten in Radmannsdorf am 23. März d. J. an, und von diesem Zeitpunkte an wurde ihm die Zulage flüssig gemacht.

Der Landesauschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: die vom Landesauschusse für den k. k. Bezirksamtsactuar Joseph Dralka auf die Dauer seiner ausschließlichen Verwendung im Grundlasten-Ablösungs-Geschäfte ertheilte Bewilligung einer seit 23. März 1865 laufenden jährlichen Zulage per 400 fl. aus dem Grundentlastungs-fonde werde genehmiget.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand von den Herren über diesen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.)

Er ist angenommen.

Es kommt nun die Vorlage der Baurechnung über die Adaptirungen im Irrenhause zum Vortrage.

Ich bitte den Herrn Referenten —

Berichterstatter Dr. Suppan (liest):

„Hoher Landtag!

In der vierzigsten Sitzung der Session des Jahres 1863 hat der hohe Landtag über Antrag des Finanzausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Es werde über die von der Spitalsdirection in dem Kranken- und Irrenhause als dringend bezeichneten Adaptirungen und Herstellungen eine genaue Erhebung gepflogen, und für die unaufschiebbaren Herstellungen die Kostenüberschläge entworfen, sodann aber die Durchführung dem Landesauschusse gegen Rechnungslegung aufgetragen.“

In Befolgung dieses hohen Auftrages fand die commissionelle Erhebung am 26. Juni 1863 statt, und auf Grund des Resultates derselben hat der Landesauschuß die Reconstruction der Aborte, die Errichtung einer Badekammer mit einem Douche-Apparate, die Verbindung der rechts- und linksseitigen Zellen Nr. 1 und 2 in je eine größere Zelle, die Setzung gewöhnlicher Defen in diesen Zellen, die Beseitigung der Schlösser an den Eisgittern bei allen Zellen, dann die Herstellung der Meißner Poduschka'schen Ventilations- und Heizvorrichtung angeordnet und diese Arbeiten auf Grund der Kostenüberschläge durchführen lassen.

In weiterer Entsprechung des hohen Auftrages legt nun der Landesauschuß die Rechnung hierüber vor, woraus sich ergibt, daß sich die Kosten für die Meißner Poduschka'sche Ventilations- und Heizvorrichtung auf 940 fl. — kr., jene für die übrigen Arbeiten aber auf . 2314 „ 27 „ zusammen daher auf 3254 fl. 27 kr. belaufen, und er stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es werde die Rechnung über die im Irrenhause bewerkstelligten Adaptirungsarbeiten dem Finanzausschusse oder einem zu bestellenden besondern Ausschusse zur Prüfung und weitem Antragstellung zugewiesen.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort über diesen Antrag? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so werde ich denselben, da er doch auch einen eventuellen Antrag involvirt, in zwei Theilen zur Abstimmung bringen.

Der Antrag lautet (liest denselben).

Ich werde also den ersten Theil des Antrages zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des Landesauschusses dem Finanzausschusse zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Er ist angenommen. Hiemit entfällt die Abstimmung über den zweiten Antrag.

Wir kommen nun zum Antrage, betreffend die Militär-Vorpannskosten.

Ich bitte, Herr Referent, das Wort zu ergreifen.

Referent Deschmann (liest):

„Hoher Landtag!

Die Anforderungen der hohen Staatsverwaltung an den Landesfond auf Refundirung der vom Militärärar bestrittenen Militär-Vorpannsbeiträge wurden bereits in zwei Sessionen einer näheren Prüfung von Seite des hohen Landtages unterzogen, und es ist sowohl in der 40. Sitzung am 31. März 1863 als auch in der 11. Sitzung am 31. März 1864 der Beschluß gefaßt worden: An das hohe Staatsministerium sei das Ersuchen zu stellen, es möge eine Gesetzesvorlage wegen Uebertragung der Militärvorpannsauslagen aus dem Landesbudget in das Reichsbudget beim Reichsrathe eingebracht werden.

Der erste hierüber herabgelangte Ministerial-Erlaß vom 16. October 1863, Z. 6638, worin zur Begründung der abschlägigen Entscheidung angeführt wird, daß die demalen bei Militär-Vorpannsleistungen bestehenden geschlichen Grundsätze nicht zu Gunsten eines einzelnen Kronlandes alterirt werden können und daß auch die schwierige Finanzlage des Staates dies nicht zulasse, ist dem hohen Landtage in der letzten Session bekannt gegeben worden. In Folge des erneuerten Landtagsbeschlusses wegen Ueberweisung jener Ausgaben auf das Reichsbudget hat der Landesauschuß in den an das hohe Staatsministerium geleiteten Vorstellungen vom 15. Juli 1864 und vom 9. Juli 1865 die exceptionellen Verhältnisse des Landes Krain in dieser Angelegenheit ausführlich erörtert. Doch auch diese Schritte waren fruchtlos, und es hat das hohe k. k. Staatsministerium in dem Erlasse vom 6. Mai 1865, Z. 2132, sein wiederholtes Bedauern darüber ausgedrückt, nicht in der Lage zu sein, der vom Landesauschusse überreichten Vorstellung eine gewährende Folge zu geben.

Gegenüber den vielen von der k. k. Landesregierung erfolgten Beteuerungen um Refundirung jener Auslagen hielt sich der Landesauschuß nicht für berechtigt, ohne vorhergegangene ausdrückliche Ermächtigung des hohen Landtages von der bisher eingehaltenen Bahn abzulenken, und er hat deshalb an die k. k. Landesregierung mit Zuschrift vom 1. November 1865, Z. 2997, das Ersuchen um einstweilige Sistirung jener Forderungen bis zu dem Zeitpunkte, da vom hohen Landtage darüber ein definitiver Beschluß gefaßt sein wird, gestellt.

Die gedachten Forderungen belaufen sich auf die Summe von 35.024 fl. 40 kr. und vertheilen sich auf die Periode von 1860—1864 folgendermaßen:

1860	14379 fl. 64. ⁷ fr.
1861	5947 " 94. ² "
1862	5782 " 82 "
1863	4997 " 53. ⁷ "
1864	3916 " 44. ⁸ "
Summa	35024 fl. 40 fr.

Der bedeutende Betrag von 9395 fl. 46.³ fr. für das I. Semester 1860 wurde vom k. k. Militär-Zentral-Rechnungs-Departement ohne irgend einen speciellen Ausweis, nur nach der ehemals bestandenen „*summarischen Ausmittelungs-Modalität*“ dem Landesauschusse bekannt gegeben.

Die weiteren Forderungen für das II. Semester 1860 und für die einzelnen Quartale der folgenden Jahre werden durch die von der obgenannten Rechnungsbehörde mitgetheilten Rechnungsoperare ersichtlich gemacht, denen wohl specielle Rechnungsausweise der k. k. Militär-Rechnungs-Departements angeschlossen sind, ohne daß die als Basis der Censur dienenden Documente, namentlich die Original-Vorspanns-Anweisungen, beiliegen würden.

Es wurde zwar dem Landesauschusse die Abschrift eines Erlasses des ehemaligen k. k. Armee-Obercommando's an sämtliche Landes-Militär-Rechnungs-Departements und an das Central-Rechnungs-Departement vom 24. Juli 1860, Z. 2680, mittelst Intimation der k. k. Landesregierung vom 2. März 1862, Z. 1869, bekannt gegeben, worin die gedachten speciellen Nachweisungen für jeden einzelnen Landesfond zur Ermöglichung einer vollständig genauen Abrechnung als Norm aufgestellt werden und den einzelnen Militär-Rechnungsbehörden bezüglich deren Abfassung die strengste Aufmerksamkeit aufgetragen wird, „da mit Rücksicht „auf deren Form jede weitere Censur von Seite des Central-Rechnungs-Departements und der Provinzialstaatsbuchhaltungen in Zukunft befeitigt wird und sie somit das „einzige Substrat für die Abrechnung mit den einzelnen „Fonden bilden werden.“

Der Landesauschuß ist jedoch der Ansicht, daß seine administrative Verfügung wohl für die landesfürstlichen Behörden gelten möge, keineswegs jedoch das Recht der Volksvertretung auf die genaueste Controle der Ausgaben des Landesfondes beirren könne, und es erscheint ihm eine Ueberprüfung jener Forderungen durch die Landesbuchhaltung im Falle der vom hohen Landtage genehmigten Ausbezahlung um so nothwendiger zu sein, da die bedeutende Summe von 9395 fl. 46.³ fr. für das I. Semester 1860 nur im summarischen Wege vorgeschrieben worden ist.

Die größte Jahrestangente im Betrage von 14.379 fl. 67.⁷ fr. entfällt auf das Jahr 1860; sie findet ihre Erklärung in den in Folge des im vorhergegangenen Jahre geführten italienischen Krieges stattgehabten Truppendurchmärschen nach allen, das Land durchkreuzenden Verkehrslinien. Zur genaueren Würdigung der Höhe dieser Summe ist es jedoch nöthig, darauf hinzuweisen, daß die k. k. Rechnungsabtheilung der Landesstelle, bei Festsetzung des Präliminaries des Landesfondes pro 1862 durch den verstärkten Landesauschuß, für die Post Vorspannsvergütung für Militärtransporte des fraglichen Jahres die Summe von 40.000 fl. beanspruchte, worüber der Landesauschuß jeden Beitrag verweigert und sich zur Stellung des bereits erwähnten Antrages im hohen Landtage bewogen gefunden hat.

Nimmt man das Mittel der Ergebnisse der vier letzten Friedensjahre nach obigem Ausweise, mit Hinzuzählung einer zur Ausbezahlung gelangten Post von 2487 fl. 24 fr. aus dem Jahre 1861, als den auf den Landesfond bei normalen Verhältnissen entfallenden Militärvorspannsbetrag

an, so findet das currente jährliche Bedürfniß an Militärvorspann in der Einstellung von 5800 fl. in das Landesfondes-Präliminare seine genügende Deckung.

Zur Bestreitung der Civilvorspann, die bisher cumulatv mit der Militärvorspann präliminirt wurde, genügt nach dem Mittel der letzten drei Jahre 1862—1864 der Betrag von 800 fl.

Wenn demnach in jener Summe von beiläufig 5800 fl. die Größe der alljährlichen Militärvorspannsleistung für derzeit ausgedrückt ist, deren sich der Landesfond bei den zu wiederholten Malen kund gegebenen Anschauungen des hohen Staatsministeriums in Zukunft nicht wird entschlagen können, so kommen noch hinzu die vom Militärärar beanspruchten Rückzahlungen im Gesamtbetrage von 35.024 fl. 40 fr., deren sogleiche Effectuirung nur durch einen 3¹/₂ perz. Zuschlag auf die directen Steuern außer der gewöhnlichen Landesumlage geschehen könnte. Da jedoch bei der kaum zu erschwingenden jetzigen Höhe der landesfürstlichen Steuern auch noch die Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen, ferner die Beiträge für Kirchen und Schulen die Steuerträger so sehr in Anspruch nehmen, daß bereits die Contributionsfähigkeit einzelner Landestheile von Jahr zu Jahr in einer Besorgniß erregenden Weise abnimmt, so könnte jenes drastische Mittel zur baldigsten Beschaffung der Geldmittel auch von der hohen Staatsverwaltung im volkswirthschaftlichen Interesse unmöglich gebilligt werden.

Der Landesauschuß stellt daher folgende Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei sich mit einer Petition unmittelbar an Se. k. k. apostolische Majestät den Kaiser zu wenden, um für das Land eine Erleichterung in der Militär-Vorspannsleistung oder wenigstens die Nachsicht des Rückstandes von 35.024 fl. 40 fr. zu erwirken.
2. Für den Fall als auch dieser Schritt erfolglos bliebe, werde der Landesauschuß ermächtigt, eine Vereinbarung mit der hohen Staatsverwaltung zur Tilgung jener Schuld mittelst Ratenzahlungen, und zwar allenfalls in sieben Jahresraten, anzustreben.“

(Nach der Verlesung)

Präsident:

Da der Antrag des Landesauschusses aus zwei Theilen besteht, so eröffne ich die Generaldebatte.

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Guttman:

Ich bitte ums Wort!

Es ist wohl sehr zu bedauern, daß die gerechten Wünsche und Bitten des hohen Landtages in dieser Angelegenheit vom Staatsministerium keine Folge zu erzwecken im Stande waren; besonders ist zu beklagen, daß dieser Gegenstand ohne die bisherige übliche ämtliche Form einfach und auf dem kürzesten Wege erledigt worden ist.

Es ist sonst üblich, daß, wenn selbst Parteien höheren Ortes Hülfe suchen, die Landesbehörden in dieser Richtung vernommen werden. Mit um so mehr Grund konnte der Landtag eine gleiche Behandlung erwarten, nachdem er nicht nur den Gegenstand als ganz einfach ansah, sondern diesen Gegenstand in die Hände der Herren Reichsrathsabgeordneten mit der Einladung legte, solchen beim hohen Staatsministerium zu bevorworten und es zu ersuchen, in dieser Beziehung dem Lande gerecht zu werden.

Würde dieser Gegenstand an die hohe Landesbehörde gelangt sein, meine Herren, ich zweifle nicht, der Ausgang wäre jedenfalls günstiger gewesen.

Ich habe Gelegenheit gehabt, in diesem Gegenstande zu arbeiten, es standen mir sonach die Regierungsacte zu

Gebote; mit Vergnügen theile ich daher dem hohen Hause mit, daß wir an der Landesbehörde einen kräftigen Unterstützer in dieser Angelegenheit hatten.

Nach vielfältigen, warmen Berichten, die in dieser Richtung erstattet wurden, langte die Allerhöchste Entschliebung herab, es sei für diese Zwecke und diese Auslagen dem Lande eine Subvention von 25.000 fl. gewähret, und bis zum Jahre 1860 hatte das Land diese Subvention.

Meine Herren! Factum ist es also, daß bis zu diesem Jahre diese Subvention dem Lande zu Gute kam, und ebenso ist es die leidige Wahrheit, daß mit demselben Momente ein für allemal diese Subvention dem Lande entzogen wurde.

In der vorjährigen Landtagsession hat ein beredter Herr Abgeordneter in dieser Richtung zwei Momente hervorgehoben, die ich gegenwärtig reasumiren will. Er sprach:

Die Vorpannsauslagen sind allgemeine Reichsauslagen und sollen, gleich wie dieses bei Militärbequartierungen stattfindet, in das Budget des Reiches genommen und nach jener Tangente unter die einzelnen Länder vertheilt werden, wie es der Steuergulden mit sich bringen wird.

Ich glaube in dieser Beziehung eine Anomalie zu finden, wenn wir ein und dieselbe Angelegenheit verschiedenartig betrachten, einen und denselben Körper ganz verschiedenartig behandelt sehen.

Meine Herren! Es wird die Sache aber noch anomaler, wenn wir bedenken, daß die Beförderungskosten des Militärs per Bahn in das Reichsbudget aufgenommen sind, während die Beförderungsauslagen per Wagen dem Concretum eines Landes zugewiesen werden. (Sehr gut!)

Ein zweiter Grund, den der Herr Abgeordnete im vorigen Jahre geltend gemacht hat, war, daß er hervorhob, es sei die Lage unseres Landes die Ursache, daß es Durchzüge in hohem Grade erleiden muß.

Es sind nämlich die Nachbarschaft Italiens und weitere militärische Rücksichten, welche das wahrscheinlich immerfort mehr oder minder im Gefolge haben werden.

Wenn zwei so treffende Gründe ins Feld geführt worden sind und nicht Berücksichtigung fanden, so sollten wir uns für entmuthigt halten; doch glaube ich, ein Unmuth wäre noch nicht an der Zeit.

Es wird von dem Landesauschusse eine Bittschrift an Se. Majestät beantragt; Se. Majestät sind gerecht und gewiß werden Allerhöchstdieselben die Verhältnisse des Landes, die Bitten und Wünsche des Landtages erhören und anordnen, daß diesem Gegenstande Gerechtigkeit werde.

Weit entfernt, daß ich das Land von allen gerechten Verpflichtungen loszuschlagen will; dasselbe ist, wie es dasselbe oft schon bewiesen hat, bereit, nach Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen stets einzutreten; ich zweifle daher auch nicht, daß es, wenn in dieser Richtung dem Lande eine billige Entscheidung zu Theil wird, dankbar eine solche Entscheidung entgegennehmen werde. Ich habe früher erwähnt, daß die hohe Landesbehörde uns in dieser Richtung bereits warm vertreten hat, es ist daher nicht zu zweifeln, daß, wenn die an den Allerhöchsten Thron gebrachte Bittschrift herabgelangen wird, wir uns seitens der hohen Landesbehörde, nachdem dieselbe uns schon einmal in dieser Richtung warm vertreten hat, der gleichen Vertretung auch diesmal sicherlich zu erfreuen haben werden.

Ich stimme sonach mit dem ersten Antrage des Landesauschusses vollkommen überein, welcher dahin lautet, es sei eine Bittschrift an Se. Majestät zu überreichen; nicht so kann ich mich mit dem zweiten Antrage einverstanden finden, und zwar zunächst in der Richtung der siebenjährigen Fristungen.

Meine Herren! Wenn wir Ratenzahlungen von sieben Jahren erhalten, so kommen per Jahr dennoch 5000 fl. zu bezahlen.

Es ist zwar hier nicht der Ort, daß man schon auf die Schub-Vorpannskosten denken sollte, allein ich darf doch nicht unerwähnt lassen, daß man in dieser Beziehung von uns einen Ersatz von 23.000 fl. fordere; wahrscheinlich werden diese Auslagen das gleiche Los wie obige Kosten erleben, und so würde eine Cumulation von Gebühren zusammenkommen, welche dem Lande nach meinem Ermessen sehr schwer zu erschwingen sein würden.

Eine besondere Belastung in dieser Richtung wäre aber in den gegenwärtigen bedrängten finanziellen Verhältnissen wirklich nicht anzurathen, und so würde ich glauben, daß, indem ich nicht einen Augenblick zweifle, daß wir am Allerhöchsten Throne eine Gewährung unserer Bitten und Wünsche erreichen werden, wir auch mit der zweiten Bitte keine Fehlbitte thun werden, wenn wir bitten, daß dem Lande zur Berichtigung dieses Ausstandes mindestens zehnjährige Raten bewilligt werden.

In diesem Sinne, meine Herren, ersuche ich sie meinen Vortrag aufzunehmen und auch dafür sich auszusprechen.

Präsident:

Ich bitte den Herrn Abgeordneten mir den Antrag schriftlich zu überreichen. Das hohe Haus hat das Amendement des Herrn Abgeordneten vernommen, und ich bringe dasselbe zuerst zur Unterstützungsfrage. Der Antrag geht dahin, daß die hohe Regierung zu bitten wäre, die Tilgung dieser Schuld mittelst zehnjähriger Ratenzahlungen zu bewilligen.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.)

Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Wo nicht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wir gehen nun zur Berathung der einzelnen Theile des Antrages.

Der erste Antrag liegt hier vor.

Wünscht Jemand über den ersten Theil des Antrages das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich den ersten Theil des Antrages des Landesauschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest denselben). Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zur Debatte über den zweiten Theil des Landesauschussesantrages. Ich erlaube mir bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, mit Freihaltung der Fortsetzung der Debatte, auf einige Minuten die Sitzung zu unterbrechen.

(Die Sitzung wird unterbrochen um 11 Uhr 40 Minuten; wieder aufgenommen um 11 Uhr 45 Minuten.)

Die Debatte über den zweiten Theil des Ausschussesantrages wird fortgesetzt. (Freiherr v. Apfaltrern meldet sich zum Worte.) Herr Baron Apfaltrern haben das Wort.

Abg. Freiherr v. Apfaltrern:

Es haben sich in mir schon Bedenken rege gemacht rückichtlich des zweiten Antrages des Landesauschusses, als ich den Herrn Vorredner, den Abgeordneten Guttman, eine Verlängerung der Frist von 7 auf 10 Jahre befürworten hörte, — Bedenken äußerst erster Natur, indem sie gewissermaßen dahin zielen und in ihrer letzten Auflösung bewirken würden, daß dem Landtage zugemuthet werde, er habe die diesfällige Forderung der Regierung auf Refundirung der bedeutenden Summe von 35.000 fl. dadurch als factisch und rechtlich bestehend anerkannt, daß er

um Fristenzugestehung bei der Abtragung derselben bittet. Die Herren sind durch den Vortrag des Landesauschusses über die Art und Weise, wie sich diese namhafte Summe angesammelt hat, in Kenntniß gesetzt worden; sie wurden namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß ein gutes Fünftel dieser Forderung ohne irgend welchen Beleg, ohne irgend welche Specification dem Lande aufgebürdet wird; dem Lande wird zugemuthet, den fünften Theil ohne irgend einen Beleg auf Treu und Glauben zu bezahlen, das ist nämlich diejenigen Ersätze, welche aus der ersten Hälfte des Jahres 1860 her datiren. Was die übrigen Vorgänge anbelangt, so muß ich mir eben dasselbe zu wiederholen erlauben, daß auch diesfalls eine derartige Belegung der Rechnung, daß man über die Ziffern außer Zweifel sein könnte, nicht vorliegt.

Da der Herr Vorredner zu bemerken die Güte gehabt hatte, daß im vorigen Jahre dieser Gegenstand mit mehreren wesentlichen Gründen unterstützt worden ist, die dahin abzielten, dem Lande diese namhaften Ersätze zu ersparen, so glaube ich in eine Wiederholung derselben umfoweniger eingehen zu sollen, als sie eben von meinem Herrn Vorredner kurz recapitulirt worden sind. Der Zweck, warum ich gegenwärtig das Wort ergriffen habe, ist lediglich dahin gerichtet, den hohen Landtag dahin zu bestimmen, dem zweiten Theile des Ausschußantrages nicht beizustimmen, und zwar deshalb nicht beizustimmen, weil der Landtag vermöge seines Gewissens nicht anerkennen will und kann, daß eine Verbindlichkeit zur Bezahlung dieses Betrages bestehe; er würde jedoch dieses wenigstens implicite thun, so wenigstens der Möglichkeit Raum geben, daß ihm dieses, wenn er um Zustimmung der Zahlungsmodalitäten bitten würde, so interpretirt würde. Ich glaube daher dem hohen Landtage anempfehlen zu sollen, den zweiten Theil des Antrages des Landesauschusses fallen zu lassen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort zu diesem Abgange? (Nach einer Pause:.) Wenn nicht, so muß ich nun zur Abstimmung schreiten.

Berichterstatter Deschmann:

Ich bitte, Herr Präsident, ich habe noch als Berichterstatter das letzte Wort.

Es liegt mir natürlich als Berichterstatter ob, die Anträge des Landesauschusses zu vertheidigen. Betreffend die von Herrn Guttman vorgebrachten Anschauungen kann ich nur bemerken, daß dieselben auch in dem Landesauschusse die lebhaftesten und eingehendsten Erwägungen gefunden haben. Diejenigen Gründe, welche der Herr Abg. Guttman vorgebracht hat, namentlich die Rücksicht auf die exceptionelle Stellung Krains, ferner der weitere Umstand, daß die Bahnbeförderung des Militärs auf das Reichsbudget ohnehin gestellt ist, hat in der betreffenden Einlage, welche an das Staatsministerium gerichtet worden ist, ebenfalls seine Stelle gefunden. Was den speciellen Antrag des Abg. Guttman anbelangt, nämlich die Fristerstreckung auf den Zeitraum von 10 Jahren, so will ich denselben später ausführlicher erörtern.

Es liegt mir vor Allem ob, über den Antrag des Herrn Abg. Freiherrn v. Apfaltrern, der die Verwerfung des zweiten Punktes des Ausschußantrages beantragt hat, Einiges anzuführen, und hier bitte ich den hohen Landtag, den wesentlich geänderten Standpunkt, welcher jetzt in dieser Frage obwaltet, ins Auge zu fassen. Ursprünglich hatte man die Anschauung, daß die Petition, daß eine Vorstellung an das Ministerium in der Richtung gerichtet

werden sollte, daß diese Auslagen Reichsauslagen seien und daher von dem Landesbudget in das Reichsbudget übertragen werden mögen.

Da von Seite der Regierung dieser Anschauung keine Folge gegeben wurde, so handelt es sich nur, denjenigen Weg zu betreten, welcher bei dieser Sachlage den günstigsten Erfolg in Aussicht stellt. Würde der Landtag diesen Standpunkt auch ferner einnehmen, so dürfte er ja für die Militärauslagen in das Präliminare des Landesfondes gar keine Ausgaben bewilligen, da ja das nach der Anschauung eine Reichsauslage wäre; allein ich mache aufmerksam, daß nach der Instruction über die Bestimmung der Verwaltung des Landesfondes, und zwar nach §. 9 Nr. 5, die Vorspannsauslagen für den Militär- und Civildienst dem Landesfonde obliegen.

Es handelt sich also jedenfalls darum, eine möglichst günstige Modalität für die Vergangenheit zu erzielen, was einerseits durch die Petition an Se. k. k. Apostolische Majestät in erster Linie bezweckt wird, und sollte dieser Petition keine günstige Erledigung zu Theil werden, so bitte ich zu bedenken, daß denn doch dem Landesauschusse ein Mittel gegeben sein müsse, in dieser Richtung hin irgend etwas vorzuziehen.

Die Erwägungen, welche der Abgeordnete Freiherr von Apfaltrern auf das Fallenlassen des zweiten Antrages vorgebracht hat, scheinen mir nicht ganz stichhaltig zu sein. Es wurde insbesondere die rechtliche Natur dieser Forderung des Militär-Verars betont.

Ich glaube darauf aufmerksam machen zu sollen, daß ja dem Landesauschusse die Landesbuchhaltung zur Seite steht, daß es jedenfalls Aufgabe derselben sein wird, in diese Forderung näher einzugehen, daß ja gewiß der Landesauschuss eine Anweisung derselben selbst bei Genehmigung von Ratenzahlungen nicht vornehmen würde, wenn nicht die Landesbuchhaltung zuvor dieselbe für liquid anerkannt hätte.

Diese Forderungen sind gewiß, wenigstens größtentheils, sonderbarer Natur, indem, wie im Ausschußbericht angedeutet ist, ein großer Theil derselben nur im summarischen Wege vorgeschrieben worden ist.

Anlangend nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Guttman auf Erstreckung der Ratenzahlungen auf den Zeitraum von zehn Jahren, so ist natürlich zur Begründung dieses Antrages von dem Herrn Abgeordneten vorgebracht worden, daß die Schubvorspannsauslagen hierbei ebenfalls zu berücksichtigen sind. Ich will auf die Natur dieser letzteren hier nicht eingehen, indem ohnehin die diesbezügliche Vorlage des Landesauschusses dem hohen Landtage Gelegenheit bieten wird, diesfalls seine Meinung auszusprechen. Vorläufig kann ich nicht umhin, schon anzudeuten, daß die Natur derselben eine wesentlich verschiedene ist von jener der Militärvorspannsauslagen, ja daß in der Instruction über die Gebahrung des Landesfondes, soweit nämlich die Forderungen des Verars bezüglich der Schubvorspannsvergütung in Anbetracht gezogen werden, der Wortlaut der Instruction gegen jene Schubvorspannsauslagen sich ausspricht.

Nun, würde der Antrag des Abgeordneten Guttman angenommen werden, so würde natürlich auf das Jahr der Betrag von 3500 fl. entfallen, dahingegen bei dem Antrage des Landesauschusses beiläufig 5300 fl., also in Summa mit Hinzurechnung des laufenden Bedürfnisses für die Militärauslagen 11.000 fl. für die Deckung der Militärvorspannsauslagen genügen würden. Es bleibt natürlich den Herren Abgeordneten anheimgestellt, sich für die eine oder die andere Summe auszusprechen; der Landesauschuss glaubt jedoch, daß eben diese Ratenzahlung von 5300 fl. jährlich

gewiß auch eine Rücksicht wäre, auf welche vielleicht eben die hohe Landesregierung eingehen dürfte, da ja derselben nicht unbekannt ist, wie das Land Krain ohnehin durch die sonstigen Zuschläge und enormen Steuern in einer Art und Weise in Anspruch genommen wird, wie dieses schwerlich von Seite eines zweiten Landes der österreichischen Monarchie der Fall ist.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Es liegt hier der Antrag des Landesauschusses, zweiter Abjag, vor. Dann kommt vor das Amendement des Abgeordneten Guttman, lautend:

„Es sei für den Fall, als das Majestätsgefuch erfolglos bliebe, zur Bezahlung der Vorspannrückstände Allerhöchsten Orts eine zehnjährige Frist zu erbitten.“

Endlich ist der ablehnende Antrag des Baron Apfaltner, der nach der Geschäftsordnung nicht zur Abstimmung kommt, weil er ohnehin angenommen wird, wenn das hohe Haus für die Ablehnung der beiden anderen Anträge stimmen sollte.

Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Guttman zuerst zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche diesen bereits vorgetragenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist in der Minorität.

Nun kommt der Antrag des Landesauschusses, welcher lautet (liest):

„Für den Fall, als auch dieser Schritt erfolglos bliebe, werde der Landesauschuß ermächtigt, eine Vereinbarung mit der hohen Staatsverwaltung zur Tilgung jener Schuld mittelst Ratenzahlungen, und zwar allenfalls in sieben Jahresraten, anzustreben.“

Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Somit ist diese Vorlage mit der Annahme des ersten Theiles des Ausschufsantrages erledigt.

Wir sollten nun nach der Tagesordnung zur Vorlage in Betreff des incamerirten Provinzialfondes kommen; da jedoch vorgestern eine Erledigung des hohen k. k. Finanzministeriums in dieser Richtung eingelangt ist, welche eine nochmalige Berathung darüber im Landesauschusse und die Erstattung eines neuerlichen Berichtes an das hohe Haus bedingt, so bin ich bemüßigt, diese Vorlage von der heutigen Tagesordnung zu streichen, und bitte, dieses zur gefälligen Kenntniß zu nehmen.

Es kommt nun der Antrag des Abgeordneten Svetec an die Reihe, die Abänderung des §. 7 der Geschäftsordnung betreffend, welcher heute begründet werden soll.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Svetec das Wort zur Begründung seines Antrages.

Poslanec Svetec:

Slavni zbor! Ko sem moj predlog o pre naredbi §. 7 opravilnega reda postavil bil, me je na to misel napotilo, da je večina gospodov poslancev želela. Ko sem pa denes po zbornici povpraševal, sem videl, da se je večina gospodov premislila, da bi tedaj zavoljo večine ne bil potrjen moj predlog. Ker je tedaj občna želja, zarad ktere sem predlog postavil, je tudi nagib odpadel. (Prav, prav! Dobro!)

Präsident:

Der hohe Landtag hat vernommen, daß der Herr Abg. Svetec seinen Antrag, der ohnehin dem hohen Hause bekannt ist, zurückgezogen hat.

Da ihm dieses Recht ohne weiters zusteht, ist der Gegenstand hiemit abgethan. Die heutige Tagesordnung ist erschöpft . . .

Abg. Deschmann:

Herr Vorsitzender, ich würde bitten, bei dem Umstande, als die Zeit noch nicht weit vorgeschritten ist, zur Wahl des Finanzauschusses zu schreiten. (Rufe: Petitionsauschuß, des Petitionsauschusses!)

Präsident:

Ich wollte diese Wahl auf die nächste Tagesordnung stellen; wenn nun nichts dagegen eingewendet wird, so erlaube ich mir, die Herren einzuladen, diese Wahl sogleich vorzunehmen. Wird dagegen etwas eingewendet? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich dieselbe sogleich vorzunehmen. (Rufe: Abstimmung! — Dr. Costa: Abstimmen!) Ich habe nichts dagegen, und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Wahl sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist beinahe einstimmig angenommen. Ich bitte daher, diese Wahl sogleich vorzunehmen. Für das Scrutinium bestimme ich die beiden Herren Schriftführer und die Herren Abgeordneten Derbitsch und Kromer.

Abg. Dr. Toman:

Darf ich mir erlauben, ganz bescheiden zu bemerken, daß heute bei der früheren und bei der jetzigen Abstimmung das Resultat dieser Abstimmung nicht ganz genau constatirt war. Es ist schwer zu übersehen, ob eine Majorität oder Minorität sich herausstellt. Ich erlaube mir daher die Bitte, daß in solchen zweifelhaften Fällen vom Herrn Vorsitzenden gesagt würde: so viele Herren haben sich für den Antrag, und bei der Gegenprobe: so viele haben sich gegen den Antrag erhoben.

Präsident:

Ich werde diesem Ansinnen entsprechen, und bitte daher nochmals über diese Frage zu entscheiden.

Jene Herren, welche gewillt sind, daß die Wahl von fünf Mitgliedern für den Petitionsauschuß gleich vorgenommen werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht. Nach vorgenommener Zählung:) 16 sind für den Antrag; da wir nun 28 Herren versammelt sind, ist der Antrag angenommen. Bestehen vielleicht der Herr Dr. Toman auf der Gegenprobe?

Abg. Dr. Toman:

Nach der Constatirung der Anzahl ist die Gegenprobe wohl überflüssig; aber es wäre wünschenswerth, daß dies überhaupt geschieht.

Präsident:

Sobald ich mit voller Beruhigung das Resultat der Abstimmung verkünden kann, muß es dabei bleiben, außer es erhebt Jemand von den Herren Abgeordneten diesfalls einen Zweifel, welcher sich jederzeit nach Vorschrift der Geschäftsordnung sehr leicht beheben läßt.

Ich bitte die beiden Herren Schriftführer und die Herren Abg. Derbitsch und Kromer, das Scrutinium vorzunehmen zu wollen, und unterbreche zu diesem Behufe die Sitzung. (Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 10 Min. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 20 Min.) Ich bitte den Herrn Abg. Kromer um Mittheilung des Wahlergebnisses für den Petitionsauschuß.

Abg. Kromer:

Es wurden 26 Stimmzettel abgegeben, daher die absolute Mehrheit 14 beträgt. Mit dieser wurden gewählt: Abg.

Kudesch mit 21, Deschmann mit 20, Brolich und Dr. Kecher jeder mit 16 Stimmen. Die nächst meisten erhielten die Abg. Guttman mit 10, Baron Jois mit 8, Svetec mit 7, Dr. Costa, v. Langer, Keren und Dr. Toman, jeder zu 5 Stimmen.

Präsident:

Es ist daher noch ein Comitémitglied zu wählen. Ich bitte die Herren zur Wahl zu schreiten, und ich bestimme wieder die nämlichen Herren zum Scrutinium. Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl.

(Statthalter Freiherr v. Bach verläßt den Saal. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)

Ich theile dem hohen Landtage mit, daß von 26 Stimmzetteln 17 auf den Herrn Baron Jois gefallen sind. Der Petitionsausschuß ist somit vollständig gewählt; ich bitte sich nach der Sitzung gefälligst zu constituiren und dem Präsidio den Erfolg Ihrer Constituierung mitzutheilen.

Ich habe noch folgende Einladungen zu machen.

Se. Excellenz Herr Graf Auersperg hat als Obmann des Ausschusses für das Gemeindegesetz mich ersucht, die Herren Comitémitglieder auf heute gleich nach der Sitzung einzuladen.

Sonntag um 11 Uhr Vormittags wird der Finanzausschuß zu einer Sitzung eingeladen.

(Abg. Kromer: Sonntag?)

Ja, Sonntag um 11 Uhr. Ich habe nur noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche ich auf den 4. December anordne, dem hohen Hause mitzutheilen. (Rufe: Bierten?)

Es ist 1) der Antrag auf Abänderung des §. 1 des Gesetzes über das Moorbrennen;

2) Bericht des Landesauschusses über die Drucklegung des deutsch-slovenischen Theiles des durch die Munificenz des

verewigten Fürstbischofs Anton Alois Wolf unserm Lande zu Theil gewordenen Wörterbuches;

3) Antrag, den Verkauf des Munkendorfer Mauthhauses betreffend;

4) Antrag auf Herrichtung eines neuen Dachstuhles auf dem Redoutengebäude;

5) eine Vorlage des Finanzausschusses betreffend das Gesuch der Gemeinde Feistritz um die Bewilligung des Verkaufes einer National-Obligation per 200 fl.;

6) die Vorlage betreffend das Gesuch der Gemeinde Krainburg um Genehmigung einer 10perz. rücksichtlich 20perz. Umlage auf die directen Steuern, dann um Bewilligung einer Hundesteuer;

7) der Antrag betreffs des Gesuches der Gemeinde Kronau um Bewilligung des Verkaufes von Waldparzellen;

8) Antrag betreffend das Gesuch der Gemeinde Prevoje um Bewilligung einer 100perz. Umlage auf die directen Steuern. (Baron Apfaltrern: Auf die directen Steuern?) Auf die directen Steuern; endlich

9) Antrag betreffend das Gesuch der Gemeinde Tratta eines 22perz. Zuschlages zu den directen Steuern pro 1865.

Ich bemerke nur dem hohen Hause, daß die Vorlagen, welche die Gesuche der Gemeinden betreffen, die ich soeben vorgetragen, zur Ersparrung der Kosten nicht lithographirt werden, wenn das hohe Haus keine Einwendung dagegen macht. Die übrigen Vorlagen sind bereits in den Händen der Herren Abgeordneten, oder wenn dies nicht der Fall ist, werden dieselben rechtzeitig den Herren in ihren Wohnungen zugemittelt werden.

Wird eine Einwendung wegen der Tagesordnung erhoben? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)